

**Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung; 2. Beratung (Teil A)**

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)</b></p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">851.200</a> (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 8. April 2018) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 31</b> Zuständigkeit und Kostenbeteiligung</p> <p><sup>1</sup> Die Inkassohilfe gemäss Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB sowie für die über die Volljährigkeit hinausgehenden Unterhaltsansprüche liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person.</p>	<p><b>§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2<sup>ter</sup> (neu), Abs. 2<sup>qua-ter</sup> (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu), Abs. 4 (geändert)</b> <u>Zuständigkeit, Organisation, Gegenstand und [...] Kosten (Überschrift geändert)</u></p> <p><sup>1</sup> Die Inkassohilfe [...] gemäss den Art. 131, 176a und 290 ZGB, Art. 34 Abs. [...] <u>4 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004</u> <sup>1)</sup> sowie [...] <u>der Verordnung über die [...] Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) vom 6. Dezember 2019</u> <sup>2)</sup> liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der [...] <u>berechtigten</u> Person.</p>			

<sup>1)</sup> SR [211.231](#)

<sup>2)</sup> SR [211.214.32](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann diese Aufgabe an eine geeignete Amtsstelle oder private Institution übertragen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann [...] <u>in einzelnen oder [...] sämtlichen Fällen die Erbringung von Leistungen der Inkassohilfe geeigneten Dritten übertragen.</u> <u>Nicht übertragbar ist die Befugnis, Entscheide betreffend die Inkassohilfe zu erlassen.</u></p> <p><sup>2bis</sup> Dritte sind geeignet, wenn sie über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, um im betreffenden Einzelfall die entsprechenden Leistungen erbringen zu können.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>2ter</sup> Fachstelle im Sinne des Bundesrechts zur Inkassohilfe ist die Gemeinde, auch bei Übertragung gemäss Absatz 2. Die Gemeinde verfügt über die notwendigen Fachkenntnisse,</p> <p>a) um im betreffenden Einzelfall die entsprechenden Leistungen der Inkassohilfe selber erbringen zu können, oder</p> <p>b) um entscheiden zu können, in welchen Fällen die Erbringung von Leistungen der Inkassohilfe an geeignete Dritte übertragen wird, und auch um bei einer Übertragung in der Lage zu sein, allfällige Entscheide betreffend die Inkassohilfe zu erlassen.</p> <p><sup>2quater</sup> Gegenstand der Inkassohilfe sind Unterhaltsansprüche aus dem Kindesrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht und dem Partnerschaftsgesetz gemäss Art. 3 Abs. 1–3 InkHV sowie die weiteren familienrechtlichen Ansprüche gemäss Art. 3 Abs. 4 lit. a und b InkHV.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>3</sup> Unter Vorbehalt von Art. 290 ZGB erheben die Gemeinden jährlich für ihre Aufwendungen im Rahmen der Inkassohilfe bei guten finanziellen Verhältnissen der anspruchsberechtigten Person eine Gebühr. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.</p>	<p><sup>3</sup> [...] <u>Leistungen der Gemeinde zur Inkassohilfe</u> [...] <u>für Unterhaltsbeiträge</u></p> <p>a) <b>(neu)</b> für Kinder sind unentgeltlich,</p> <p>b) <b>(neu)</b> für andere berechnigte Personen sind in der Regel unentgeltlich. Verfügt die berechnigte Person über die erforderlichen Mittel, verlangt die Gemeinde von ihr, sich an den Kosten für deren Leistungen zu beteiligen. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>4</sup> Die Inkassohilfe gemäss internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten beziehungsweise unterhaltspflichtigen Person.</p>	<p><sup>3bis</sup> Kosten der Leistungen anderer Dritter, namentlich Betriebs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten, werden von der Gemeinde bevoorschusst. Können die Kosten nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden, werden sie der berechtigten Person nur auferlegt, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.</p> <p><sup>4</sup> Die Inkassohilfe gemäss [...] internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde [...]. <u>Fachstelle ist die gemäss Inkassohilfverordnung örtlich zuständige Gemeinde, auch bei Übertragung gemäss Absatz 2.</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 33</b> Anspruchsvoraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Minderjährige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt von § 34 Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn</p>	<p><b>§ 33 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Minderjährige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt von § 34 Anspruch auf Bevorschussung <u>sowohl der Unterhaltsbeiträge zur Deckung der direkten Kosten für das Kind (Barunterhalt) als auch der Unterhaltsbeiträge zur Deckung der indirekten Kosten aufgrund der persönlichen Betreuung des Kindes durch die Eltern (Betreuungsunterhalt)</u>, wenn Aufzählung unverändert.</p>			
<p><b>§ 36</b> Zuständigkeit und Verfahren</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung der Bevorschussung kann privaten Organisationen übertragen werden.</p>	<p><b>§ 36 Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung der Bevorschussung kann [...] <u>geeigneten Dritten</u> übertragen werden. <u>Dritte sind geeignet, wenn sie über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, um im betreffenden Einzelfall die entsprechenden Leistungen erbringen zu können.</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<b>II.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">210.300</a> (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 16</b> Vollstreckung der Unterhaltspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Inkassohilfe gemäss den Art. 131, 131a und 290 ZGB richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 <sup>1)</sup>.</p>	<p><b>§ 16 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Inkassohilfe gemäss den Art. 131, [...] 176a und [...] 290 ZGB, <u>Art. 34 Abs. 4 PartG sowie der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) vom 6. Dezember 2019</u> <sup>2)</sup> richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 <sup>3)</sup>.</p>			
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

1) SAR [851.200](#)  
2) SR [211.214.32](#)  
3) SAR [851.200](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	IV.			
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. Januar 2024 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			